



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Ralph Müller, Dr. Anne Cyron, Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 21.09.2020

Abriss des Verstärkeramts in Kochel trotz Denkmalschutz

Die Gemeinde Kochel am See plant, das in ihrem Eigentum befindliche ehemalige Verstärkeramt abzureißen. Das Gebäude ist in Fachkreisen als bedeutendes Beispiel der Bayerischen Postbauschule der 1920er-Jahre bekannt. Obwohl es vom Landesamt für Denkmalpflege als Denkmal erkannt wurde, genehmigte das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen den Abriss. Während Landeskonservator Prof. Mathias Pfeil diese Entscheidung hinnehmen will und keinen Handlungsbedarf sieht, ist von Denkmalschützern der Rechtsweg beschritten worden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Seit wann steht das Verstärkeramt in Kochel auf der Liste der eingetragenen Denkmäler? 2
2. Inwiefern ist der Zeitpunkt einer Erkennung eines Denkmals für die Dringlichkeit seines Erhalts bedeutsam (bitte auf die Einschätzung der Höheren Denkmalschutzbehörde in diesem Fall eingehen und die Rechtsgrundlagen hierfür detailliert angeben)? 2
3. Mit welcher Begründung wurde den Petenten das Betreten des Gebäudes anlässlich eines Ortstermins mit Mitgliedern des Landtags vonseiten der Gemeinde Kochel verwehrt? 2
4. Besteht die Möglichkeit, dass das Verfahren durch das gegen die Petenten ausgesprochene Verbot, das Gelände zu betreten, zu Ungunsten des Denkmalschutzes beeinflusst wurde? 2
5. Inwieweit kann ein Eigentümer durch das Landesamt für Denkmalpflege zu einer Änderung einer geplanten Nutzung verpflichtet werden? 3
6. Warum folgte die Höhere Denkmalschutzbehörde dem Abrissbegehren des Eigentümers, obwohl bei einem Erhalt des Gebäudes selbst nach Einschätzung der Petenten 80 Prozent der von der Gemeinde geplanten Nutzung des Geländes umgesetzt werden könnten? 3
7. Inwiefern sieht die Staatsregierung in den Beschlüssen des Gemeinderats zu einer Änderung des Bebauungsplans und damit zum Abriss des Gebäudes noch während des laufenden Petitionsverfahrens eine negative Signalwirkung für den Denkmalschutz und die Rechte des Landtags (bitte auch darauf eingehen, dass bei privaten Eigentümern ähnlicher Gebäude oftmals keine Zugeständnisse vonseiten des Denkmalschutzes gemacht werden)? 3
8. Inwiefern sieht die Staatsregierung die Äußerungen des Landeskonservators Prof. Mathias Pfeil, man müsse auch mal einen „Verlust hinnehmen“, als seinem Amt angemessen und mit dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz übereinstimmend an? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 21.10.2020

1. Seit wann steht das Verstärkeramt in Kochel auf der Liste der eingetragenen Denkmäler?

Mit Schreiben vom 30.08.2018 hat das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) den Nachtrag in die Denkmalliste festgestellt.

2. Inwiefern ist der Zeitpunkt einer Erkennung eines Denkmals für die Dringlichkeit seines Erhalts bedeutsam (bitte auf die Einschätzung der Höheren Denkmalschutzbehörde in diesem Fall eingehen und die Rechtsgrundlagen hierfür detailliert angeben)?

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) kann die Erlaubnis zur Beseitigung eines Baudenkmals versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Ob gewichtige Gründe in diesem Sinne vorliegen, ist anhand denkmalfachlicher Kriterien zu beurteilen. Auf den Zeitpunkt der Erkennung eines Gebäudes als Baudenkmal kommt es dabei nicht an.

Auch wenn die Versagungsvoraussetzungen vorliegen, steht die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer beantragten Abbrucherlaubnis gleichwohl im Ermessen der zuständigen Denkmalschutzbehörde, hier des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung hat die Denkmalschutzbehörde sämtliche für und gegen eine Beseitigung sprechenden Gründe gegeneinander abzuwägen. In diese Abwägung kann sie zugunsten eines Antragstellers, der bereits erhebliche Investitionen zur Erfüllung von gesetzlichen Gemeinwohlaufgaben getätigt hat, auch den Umstand einfließen lassen, dass die Denkmaleigenschaft vom BLfD als der zuständigen Fachbehörde lange Zeit nicht erkannt und bestätigt wurde.

3. Mit welcher Begründung wurde den Petenten das Betreten des Gebäudes anlässlich eines Ortstermins mit Mitgliedern des Landtags vonseiten der Gemeinde Kochel verwehrt?

Die Gemeinde Kochel am See hat hierzu Folgendes mitgeteilt: Das Gebäude steht zwar im Eigentum der Gemeinde, ist aber kein öffentliches Gebäude. Vielmehr bestanden zum Zeitpunkt des Ortstermins nicht nur mehrere privatrechtliche Mietverträge für Wohnungen und weitere Räumlichkeiten in diesem Objekt, auch waren dort mehrere Obdachlose untergebracht. Insbesondere zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte wurde die Öffentlichkeit zu diesem Ortstermin nicht zugelassen. Diese Maßnahme war aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich, da die Petenten über die örtlichen Tageszeitungen die Öffentlichkeit ohne Rücksprache mit der Gemeinde auf deren Grundstück eingeladen hatten und zu befürchten stand, dass Unbefugte sich Zutritt zum Gebäude verschaffen.

Der Erste Bürgermeister, dem als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht zusteht, übte dieses hierfür aus.

4. Besteht die Möglichkeit, dass das Verfahren durch das gegen die Petenten ausgesprochene Verbot, das Gelände zu betreten, zu Ungunsten des Denkmalschutzes beeinflusst wurde?

Nein. Die Berichterstatter haben im Anschluss an den Ortstermin den Petenten Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

5. Inwieweit kann ein Eigentümer durch das Landesamt für Denkmalpflege zu einer Änderung einer geplanten Nutzung verpflichtet werden?

Das BLfD als Fachbehörde hat keine Vollzugsbefugnisse. Es berät Eigentümer und Denkmalschutzbehörden auch über alternative Nutzungsmöglichkeiten, deren Bestehen für die Frage der Erteilung einer Abbrucherlaubnis von Bedeutung ist. Der Vollzug der Art. 5 und 6 BayDSchG selbst obliegt aber der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

In einem Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren muss die genehmigende Behörde die fachliche Stellungnahme einer Fachbehörde berücksichtigen. Im Zuge der notwendigen Abwägung muss sie sich diese aber nicht zwingend zu eigen machen.

6. Warum folgte die Höhere Denkmalschutzbehörde dem Abrissbegehren des Eigentümers, obwohl bei einem Erhalt des Gebäudes selbst nach Einschätzung der Petenten 80 Prozent der von der Gemeinde geplanten Nutzung des Geländes umgesetzt werden könnten?

Die Höhere Denkmalschutzbehörde hatte die vom Landratsamt erteilte Abbrucherlaubnis vom 01.10.2019 zu prüfen. Ergebnis der Prüfung war, dass die Ermessensentscheidung des Landratsamts (siehe Antwort zu Frage 2) nachvollziehbar und deshalb aufsichtlich nicht zu beanstanden war. Erkenntnisse, dass bei einem Erhalt des Gebäudes 80 Prozent der von der Gemeinde geplanten Nutzung des Geländes umgesetzt werden könnten, liegen der Höheren Denkmalschutzbehörde nicht vor. Vielmehr gab es im Vorfeld Gespräche mit allen Beteiligten, in denen vergeblich nach einer Lösungsmöglichkeit gesucht wurde. Hierbei musste eingeräumt werden, dass die gemeindliche Planung, insbesondere der dringend benötigte neue Bauhof, bei einem Erhalt des Gebäudes nicht realisiert werden könnte.

7. Inwiefern sieht die Staatsregierung in den Beschlüssen des Gemeinderats zu einer Änderung des Bebauungsplans und damit zum Abriss des Gebäudes noch während des laufenden Petitionsverfahrens eine negative Signalwirkung für den Denkmalschutz und die Rechte des Landtags (bitte auch darauf eingehen, dass bei privaten Eigentümern ähnlicher Gebäude oftmals keine Zugeständnisse vonseiten des Denkmalschutzes gemacht werden)?

Die Änderung eines Bebauungsplans allein verleiht noch keine Befugnis zum Abbruch eines Baudenkmals. Hierfür bedarf es vielmehr einer Abbrucherlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Von der Erlaubnis vom 01.10.2019 hat die Gemeinde aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens keinen Gebrauch gemacht.

8. Inwiefern sieht die Staatsregierung die Äußerungen des Landeskonservators Prof. Mathias Pfeil, man müsse auch mal einen „Verlust hinnehmen“, als seinem Amt angemessen und mit dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz übereinstimmend an?

Herr Generalkonservator Prof. Mathias Pfeil hat darauf hingewiesen, dass die Denkmaleigenschaft hier zu einem Zeitpunkt festgestellt wurde, als die Planungen der Kommune unter Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und im konkreten Fall nach Zusage der Wohnungsbauförderung der Regierung von Oberbayern bereits so weit gediehen waren, dass dies in der Abwägungsentscheidung der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt wurde, nach der die Erfüllung wichtiger kommunaler Pflichtaufgaben hier gegenüber den denkmalpflegerischen Belangen überwiegt (siehe Antwort zu Frage 2). Anhaltspunkte für Kritik an der Aussage von Herrn Generalkonservator Prof. Mathias Pfeil sind nicht ersichtlich.